

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Barnim**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 LKrO in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170, 2242) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 26.04.2006 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Übergangswohnungen sind Wohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (3) Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Barnim zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Barnim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Barnim erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Übergangswohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises Barnim oder an einen vom Landkreis Barnim beauftragten Dritten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Barnim vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

### **§ 4 Erlass der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß §19 Absatz 1 SGB XII.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührensschuldner den Landkreis Barnim unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

### **§ 5 Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Barnim zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 6 Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen
  - a) 92,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten
  - b) 123,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten und bis zu 9 Monaten
  - c) 153,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von über 9 Monaten.

- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
  - a) 92,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
  - b) 184,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 92,00 EUR pro Person.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3, 5 des Kommunalabgabengesetzes durch den Landkreis Barnim mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Übergangwohnheime vom 23.05.2000 außer Kraft.

#### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 13.06.2006

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**

Mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18.05.2006, Geschäftszeichen 26-4820.3, wurde die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Barnim, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 241-14/06 vom 26.04.2006, genehmigt.